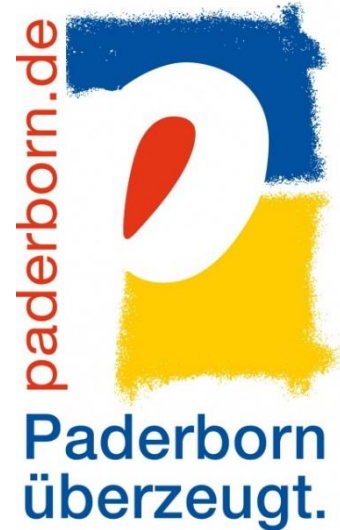


Stadt Paderborn



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn

- Betrachtung der Umweltbelange -



Stadt Paderborn

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn

- Betrachtung der Umweltbelange -

Projektnummer

22-875

Bearbeitungsstand

18.12.2023

Auftraggeber

Spar- und Bauverein Paderborn eG
Herr Bewerber
Giersmauer 4a
33098 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Jamie Lea Rempel
M. Eng. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	4
3.1	Vorhabensbeschreibung	4
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.0	Fachplanungen und Schutzgebiete	11
4.1	Bauleitplanung	11
4.2	Landschaftsplanung	12
4.3	Schutzgebiete und naturschutzfachliche Planungen	12
4.4	Wasserrechtliche Festsetzungen	12
5.0	Betrachtung der Umweltbelange - Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse	13
5.1	Schutzgut Mensch	13
5.2	Schutzgut Tiere	14
5.3	Schutzgut Pflanzen	17
5.4	Schutzgut biologische Vielfalt	19
5.5	Schutzgüter Fläche und Boden	20
5.6	Schutzgut Wasser	20
5.7	Schutzgut Klima und Luft	21
5.8	Schutzgut Landschaft	22
5.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
5.10	Wechselwirkungen	24
5.11	Auswirkungen auf die Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen	25
5.12	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
6.0	Zusammenfassung	26
7.0	Quellenverzeichnis	27

1.0 Anlass

Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ als planungsrechtliche Grundlage eines Bauvorhabens des Spar- und Bauvereins Paderborn eG. Es ist die Errichtung von Wohngebäuden im Innenbereich eines Wohnblocks geplant, der nördlich vom Querweg, östlich von der Bergstraße, südlich von der Wigbertstraße und westlich von der Widukindstraße eingeschlossen wird. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Kernstadt Paderborns.

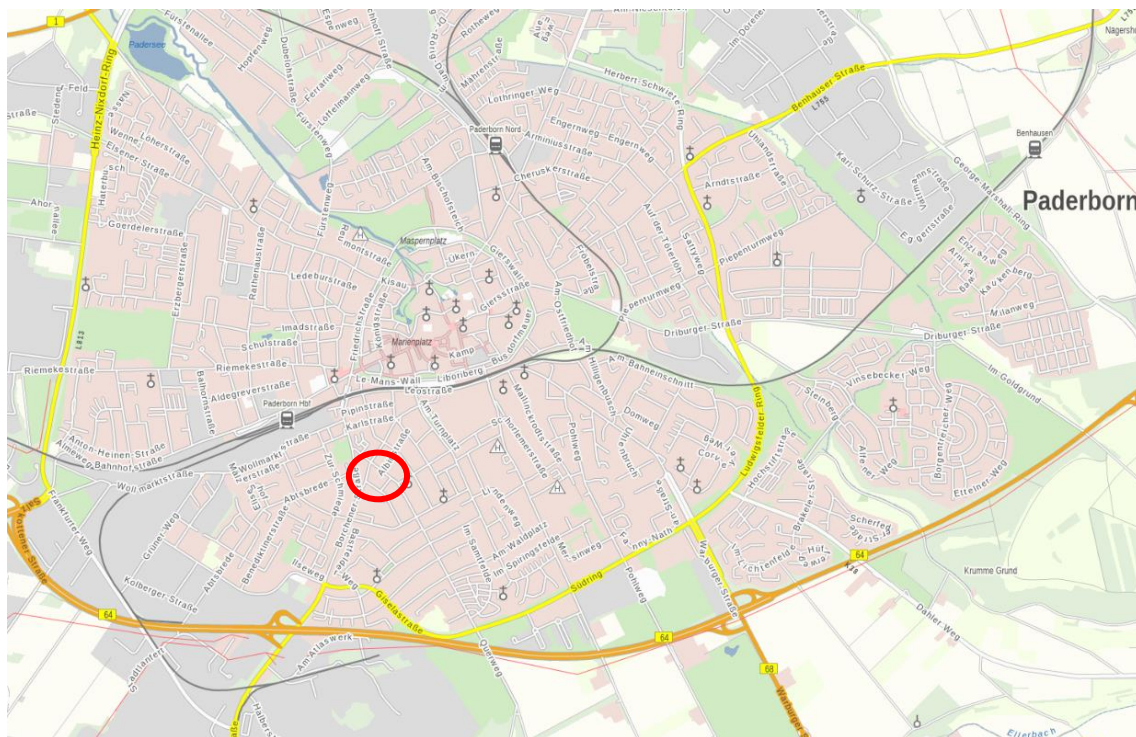


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE (ALKIS) im Maßstab 1:20.000

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a i. V. m § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt. Die Umweltbelange werden hiermit im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange gemäß der in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes betrachtet.

2.0 Methodik

Gem. § 13 BAUGB kann für Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, der die Grundzüge der Planung nicht berührt oder durch dessen Aufstellung sich in einem Gebiet nach § 34 BAUGB der Zulässigkeitsmaßstab – welcher sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergibt – nicht wesentlich verändert oder der lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b enthält, ein vereinfachtes Verfahren angestrebt werden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hierzu verweist das BAUGB auf die §§ 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und 13 b (Einbezug von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) BAUGB.

Verfahren gem. § 13 a BauGB

§ 13 a BAUGB beschreibt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nützen. Maßgeblich für das beschleunigte Verfahren ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) oder die festgesetzte Grundfläche von insgesamt

- weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
- 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls - EVP); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Betrachtung der Umweltbelange

Eine Vorgehensweise bzw. bestimmte Methodik für die Betrachtung der Umweltbelange wird im BAUGB nicht näher definiert.

Zur Identifikation möglicher Konflikte mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BAUGB werden die Bestandssituation dargestellt und unter Berücksichtigung relevanter Wirkfaktoren schutzgutbezogene Konflikte analysiert.

Die zu prüfenden Umweltbelange sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BAUGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

3.0 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn umfasst mit einer Größe von ca. 7.100 m² die Flurstücke 8 - 10, 22 - 25, 443 und 678 der Flur 51 innerhalb der Gemarkung Paderborn. Es ist die Errichtung von Wohngebäuden im inneren Gartenbereich des betreffenden Wohnblocks sowie im Bereich eines Bestandsgebäudes mit alter Bausubstanz, das in diesem Zusammenhang zurückgebaut wird, geplant.

Planung

Im Folgenden wird das Vorhaben anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs und der zugehörigen Begründung (STADT PADERBORN 2023, DHP 2023) sowie des enthaltenen Vorhaben- und Erschließungsplans beschrieben.

Es werden acht Baufelder als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4 und einer zulässigen Bauweise als „Einzel- oder Doppelhäuser“ dargestellt. Die Baufelder „WA 2 - D“ (im Norden) und „WA 1a - C“ (im Süden) umfassen Bestandsgebäude, die zum Erhalt festgesetzt werden. Entsprechend des Bestands ist eine geneigte Dachform „GD“ ausgewiesen. Die innerhalb des Baufelds „WA 1b - A“ (im Nordosten) bestehenden Gebäude (Querweg 28, 30) sollen zurückgebaut und durch ein neues Wohngebäude mit einer Kombination aus Flachdach und geneigter Dachform „FD, GD“ (max. Gebäudehöhe von 151,25 m ü. NHN m) ersetzt werden. Die Baufelder „WA 1b - B“ befinden sich auf größtenteils unbebauten Flächen. Für die Baufelder „WA 1b - B“ sind ausschließlich dreigeschossige Gebäude mit Flachdächern und einer Gebäudehöhe von 10 m vorgesehen. Die Baufelder „WA 2 - E1“ und „WA 2 - E2“ überlagernd sind eingeschossige („I“) Nebengebäude entsprechend des Bestands verzeichnet. In der Begründung wird zu diesem Baufeld wie folgt Stellung genommen: *„Durch die Bebauung im Blockinnenbereich ergibt sich ein Planerfordernis für die Regelung der rückwärtigen Bebauung auf den Grundstücken Querweg 20 bis 24. Hier besteht zurzeit keine Absicht einer Bebauung, welche ohnehin unabhängig von der hier in Rede stehenden Vorhabenplanung autark vom Querweg zu erschließen wäre. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche soll [...] ebenfalls ein Angebot für eine Bebauung geschaffen werden. [...] Es soll die Möglichkeit einer maximal zweigeschossigen Bebauung mit einer Gebäudehöhe von max. 7,00 m im Westen (was einer möglichen Zweigeschossigkeit) entspricht bzw. 10,00 m im Osten (was einer möglichen Dreigeschossigkeit entspricht) ermöglicht werden.“* (DHP 2023, S. 14)

Nördlich und westlich des Baufelds „WA 1b - A“ sowie zwischen bzw. im Umfeld der Baufelder „WA 1b - B“ sind sowohl „Flächen für oberirdische Stellplätze“ als auch „Flächen für Tiefgaragen“ festgesetzt, deren Zuwegung vom nördlich gelegenen Querweg erfolgt. An jeweils einer

Gebäudeseite der im östlichen Bereich des Plangebiets gelegenen Gebäude sind darüber hinaus Flächen für „Freisitze“ (Terrassen, Balkone) geplant. Freiräume für die Gartennutzung bleiben in Teilen außerhalb der überbaubaren Bereiche erhalten. Entlang der nördlichen und südlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Straßenbegrenzungslinien des „Querwegs“ und der „Wigbertstraße“. Die „Grenze des räumlichen Vorhabenbereichs“ schließt vier der Baufelder ein.

Des Weiteren sind Festsetzungen zu Dachbegrünungen enthalten:

„Flachdächer sind mit Ausnahme von Flächen für untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen [...] sowie für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie Dachterrassen mindestens extensiv zu begrünen, wobei neben Sedum-Arten verschiedene standortgerechte Kräuter und Gräser zu verwenden sind (Kraut-Gras-Sedum-Begrünung). Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. [...] Flachdächer von Nebengebäuden sind mindestens extensiv unter der Verwendung von Kräutern und Gräsern (Kraut-Gras-Sedum-Begrünung) zu begrünen. [...] Die nicht überbauten Decken von unterirdischen Garagengeschossen / Parkbauwerken sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“
(STADT PADERBORN 2023)

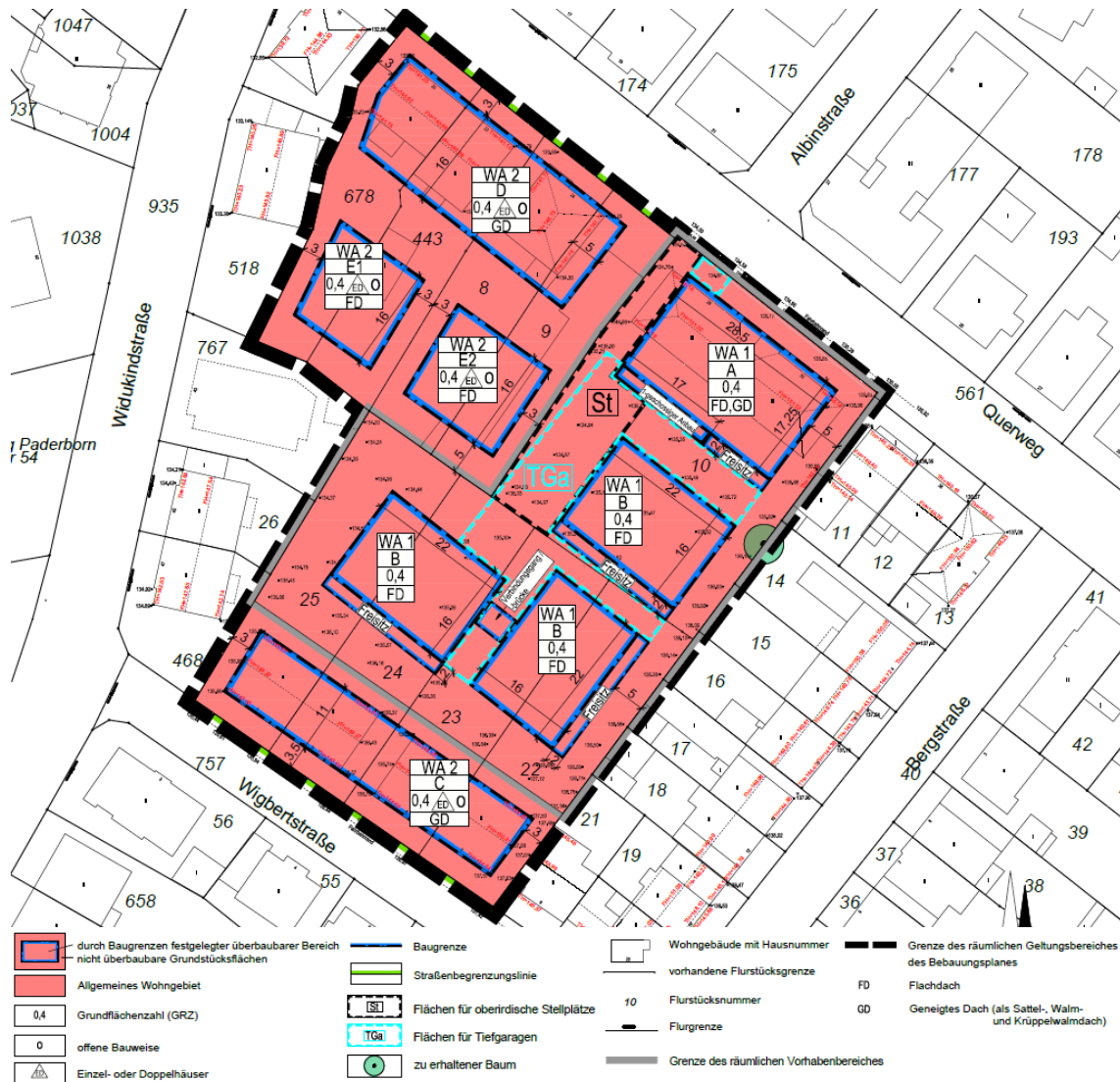


Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2023)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst einen abweichenden Geltungsbereich, in den die Flurstücke der Gebäude Querweg 20 bis 24 (Baufelder „WA 2“- D, E1, E2) nicht eingeschlossen sind. Der Plan beschreibt die Erschließung sowie die potenzielle Gestaltung des Außenbereichs im Plangebiet als „Quartiersgarten / Gemeinschaftsgarten“. Ausgenommen von den Darstellungen ist der Außenbereich im Umfeld der Bestandsgebäude an der Wigbertstraße. Die „Erschließung“ bzw. Wegeführung verläuft nordwestlich der Gebäude sowie zwischen den Gebäuden und schließt einen ovalen „Quartiersplatz“ im Zentrum des Plangebiets ein. Es werden geeignete Bereiche für Bepflanzungen, Sickermulden, Insektenhotels und Totholz (als Biotopstruktur) dargestellt. Ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans sind außerdem „Fassadenbegrünungen“, eine „Geländeabfangung Natursteinblöcke“ im Süden, ein „Unterflurmüllcontainer“ im Nordosten, zwei „Fahrradports“, mehrere „Zisternen“ sowie ein

„Spielcontainer“ im Westen des Plangebiets abgebildet. Am westlichen „Fahrradport“ sind drei „oberirdische Stellplätze“ gelegen (STADT PADERBORN 2023).

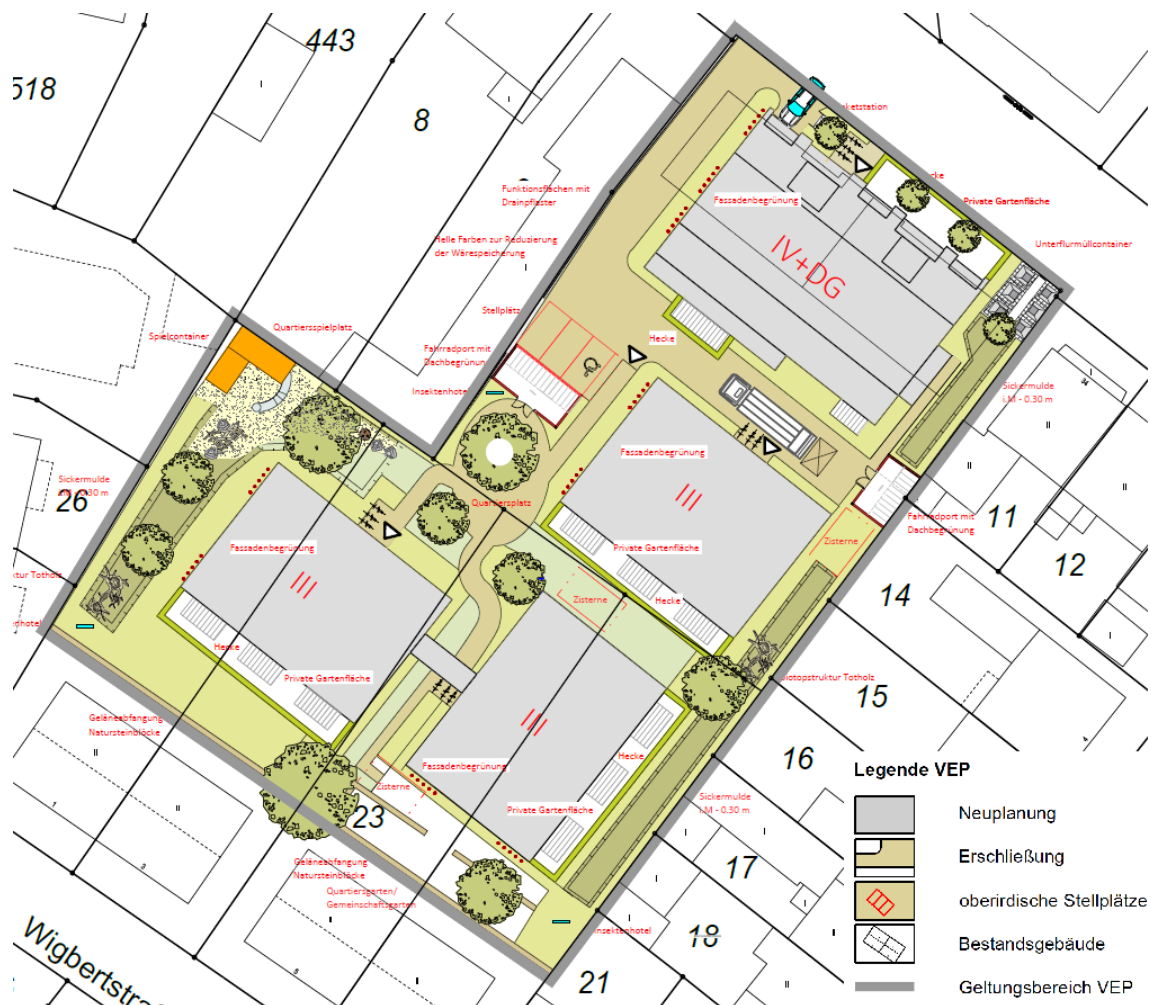


Abb. 3 Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2023)

Realnutzung

Das Plangebiet umfasst Teile eines innerstädtischen Wohnblocks und ist größtenteils von Wohnnutzung mit den entsprechenden Gebäuden sowie Gartenflächen geprägt. Dienstleistungsnutzungen kleiner Größe sind ebenfalls vorhanden (Musikschule, Druckerei). Die Gemeinschaftsgärten (den Mehrfamilienhäusern / Mietswohnungen zugehörig) werden nur extensiv genutzt und sind, durch die nach innen gerichteten Gärten, größtenteils zu einer zusammenhängenden Grünfläche verbunden. In den Gartenflächen ist Gehölzbestand vorhanden, der überwiegend jung oder zu den Ziersträuchern (tlw. nicht heimisch) zu zählen ist. Älterer Baumbestand ist in Form von Nadelgehölzen vorhanden, ein großer Teil wurde in junger Vergangenheit abgeholzt (vgl. die in Abb. 4 vorhandene Bäume im südlichen Plangebietszentrum). Das umgebende enge

Straßennetz verbindet die Anwohner mit dem nahegelegenen Hauptbahnhof sowie dem inneren Stadtzentrum Paderborns.



Abb. 4 Luftbild mit Plangebietsgrenze (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des DOP NRW

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Errichtung von Gebäuden und Stellplatzflächen
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - geringfügige Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Anlage von Gärten / intensive Gartennutzung
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung von Gebäuden und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- tlw. vorhandene voll- bzw. teilversiegelte Fläche (Gebäude, dichte Infrastruktur)

- Emissionen (akustisch und stofflich in Form von Stäuben und Gasen) durch die Nutzung der umgebenden Gebäude und Infrastruktur
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Bebauung und entsprechende (Wohn-)Nutzung im Plangebiet

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration Verlust von CO ₂ -Speichern, Frischluftproduzenten, geringfügige Veränderung des Mikro- / Lokalklimas	Pflanzen Tiere Klima und Luft
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baustellenbetrieb	ggf. Beeinträchtigung von erholungssuchenden Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft

Fortsetzung Tab. 1

anlagebedingt			
Anlage von Gebäuden, Wegen, Stellplatzflächen	Versiegelung von Bodenflächen	nachhaltiger Lebensraumverlust Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere Pflanzen Tiere
		nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen Verlust an Flächen mit Verdunstungs- und Kühlungsfunktion	Boden Klima
	zusätzliche Ableitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation	geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses geringfügig geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser Wasser
	Anlage von Dachbegrünung	Entstehung von Lebensraum (Pflanzengemeinschaften trockener oder magerer Standorte) Entstehung von Retentionsräumen mit Kühlungsfunktion	Tiere Klima
Anlage eines Gemeinschaftsgartens	ggf. Anlage von Biotopstrukturen	Entstehung von Lebensraum (gem. Vorhaben- und Erschließungsplan Anlage von Bäumen, Sträuchern, Totholzstapeln und Insektenhotels) Anpflanzung von Bäumen (CO ₂ -Speicher, Frischluftproduzenten)	Tiere Klima
nutzungsbedingt			
Nutzung der Gebäude und Infrastruktur	Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen, visuellen Störungen durch Bewegung	Störung der Tierwelt Einschränkung der Erholungsfunktion für aktuelle Anwohner	Tiere Mensch
	Schadstoffemissionen durch Zunahme des Anliegerverkehrs	geringfügige Erhöhung der Schadstoffbelastung	Mensch

positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

4.0 Fachplanungen und Schutzgebiete

4.1 Bauleitplanung

Regionalplan

Sowohl der aktuell rechtskräftige Regionalplan (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2007) als auch der Regionalplan-Entwurf aus 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) stellen das Plangebiet und dessen Umfeld als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der STADT PADERBORN (2022) weist für das Plangebiet „Wohnbauflächen“ aus. Auch im Umfeld befinden sich vor allem „Wohnbauflächen“, westlich an das Plangebiet schließt eine „Grünfläche“ an. Nördlich in geringer Distanz zum Plangebiet beginnt ein Teil des „Kerngebiets“ der Großstadt.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans 001 II. Änderung - Kernstadt Paderborn der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 1982), der im Plangebiet „Allgemeine Wohngebiete“ mit der Kennzeichnung „WA II“ festsetzt. Nördlich grenzt ein Mischgebiet „MI II“ an. Weitere Festsetzungen zu Art und Maß baulicher Nutzung sind nicht vorhanden.

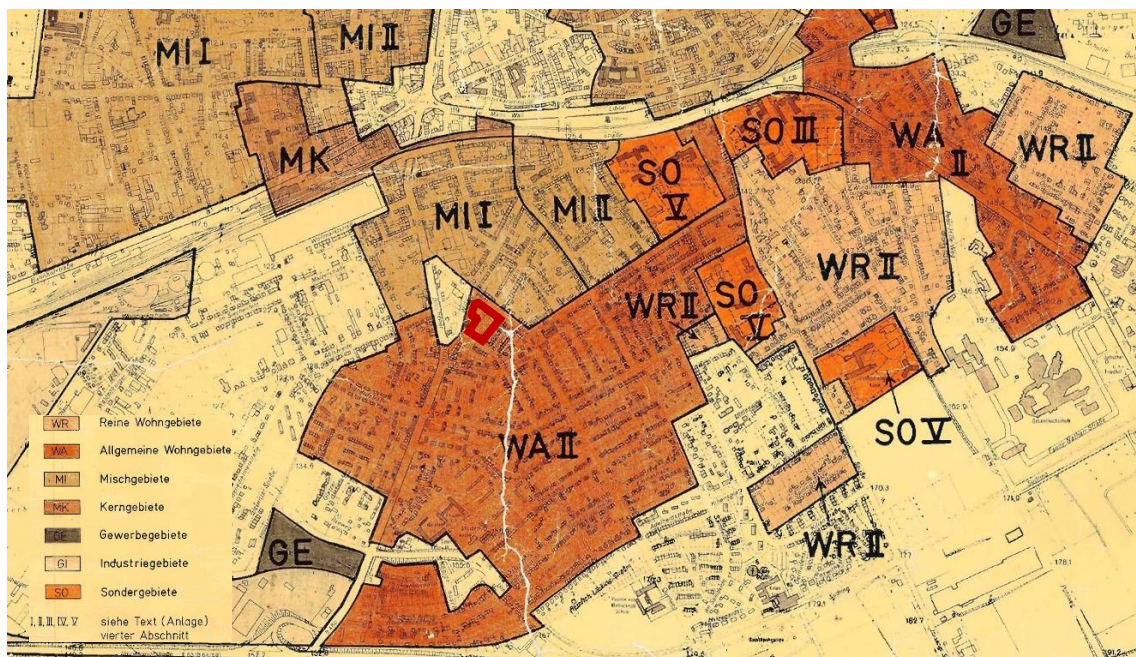


Abb. 5 Auszug aus dem Bebauungsplan 001 II. Änderung - Kernstadt Paderborn der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 1982), Kennzeichnung des Plangebiets (rote Umrandung)

4.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich außerhalb der Darstellungen des Landschaftsplans Paderborn-Bad Lippspringe (KREIS PADERBORN 1999, Festsetzungs- und Entwicklungskarte Blatt 45).

4.3 Schutzgebiete und naturschutzfachliche Planungen

Es befinden sich keine Schutzgebiete in einem Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet. Etwa 800 m südlich erstreckt sich die gesetzlich geschützte Allee „Platanen-/Ahornallee an der Giselstraße (L 755)“ (AL-PB-0059). Das Plangebiet ist innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (NR-362) gelegen (LANUV 2022a).

4.4 Wasserrechtliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz) ausgewiesen oder in Planung (MUNV NRW 2022a).

5.0 Betrachtung der Umweltbelange - Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

5.1 Schutzgut Mensch

Schadstoffemissionen und -immissionen

Das Plangebiet ist unmittelbar von den Straßen Widukindstraße, Wigbertstraße, Bergstraße und dem viel befahrenen Querweg umgeben. Westlich verläuft außerdem die Borchener Straße als besonders stark frequentierte Straße, die im weiteren Verlauf das Stadtzentrum Paderborns umgibt. In ca. 350 m nordwestlicher Entfernung liegt der Hauptbahnhof Paderborn, von dem sich das Gleisnetz in Ost-West-Richtung ausdehnt. Etwa 850 m südlich verläuft die Bundesstraße 64. Das Plangebiet befindet sich in der zentrumsnahen Kernstadt Paderborns mit einem dichten Netz an Infrastruktur, Dienstleistungsbetrieben und Wohnnutzungen. Vom Umfeld des Plangebiets werden durch den starken Autoverkehr und in geringerem Ausmaß durch den Bahnverkehr Schadstoffe und Stäube in das Plangebiet emittiert. Als Frischluftproduzent trägt der Gehölzbestand im Plangebietszentrum zur lokalen Luftreinigung und verbesserten Luftqualität bei.

Infolge der Planungsrealisierung ist eine geringe Zunahme des Anliegerverkehrs zu erwarten. Neu errichtete Stellplätze und die Tiefgarage innerhalb des Plangebiets gehen, verursacht durch Start- und Parkvorgänge, mit Schadstoffimmissionen innerhalb des Plangebiets einher. Unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrssituation sowie der zentrumsnahen Lage des Plangebiets, sind die zusätzlichen Schadstoffbelastungen als geringstfügige Steigerung der ohnehin starken Belastung anzusehen. Da ein Großteil der bestehenden Gehölze für die Realisierung des Vorhabens entfernt und Bodenflächen versiegelt werden, ist im Zentrum des Plangebiets jedoch von einer geringfügig höheren Reduzierung der Luftqualität auszugehen. Eine erhebliche Erhöhung der aktuellen Schadstoffbelastung im Plangebiet ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schallemissionen und -immissionen

Das Plangebiet erfährt aufgrund seiner Lage in der Kernstadt Paderborns eine permanente Lärmbelastung. Jedoch stellen die das Plangebiet direkt umgebenden Straßen keine Hauptverkehrsstraßen, sondern nur Anlieger- bzw. Siedlungsstraßen dar. Darüber hinaus wird das Plangebietszentrum durch die Gebäude an den Straßen ins Innere schallgeschützt. Die Umgebungslärmkarte NRW (MUNV NRW 2022b) zeigt, dass die Lärmemissionen der B64 nur bis auf etwa 500 m an das Plangebiet heranreichen.

Die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet auf bisher größtenteils unbebauten Flächen ist mit einer geringfügigen Erhöhung der typischen Schallemissionen von Wohnnutzung (Anliegerverkehr, Gespräche, Haushalts- und Gartengeräte) verbunden, die sich nicht maßgeblich auf

die bisherige Schallsituation bzw. die bestehenden Wohnnutzungen auswirken wird. Für das Allgemeine Wohngebiet als immissionsempfindliche Nutzung stellt die bestehende Lärmemission keinen Konflikt dar. Da lediglich ein bestehendes Wohngebäude ersetzt und lärmgeschützte Flächen im Inneren des Wohnblocks bebaut werden, ist für die geplante Nutzung keine Beeinträchtigung durch Lärm zu erwarten.

Erholung

Eine Erholungsfunktion besitzt das Plangebiet lediglich für die Anwohner, die die Gartenflächen extensiv nutzen. Infolge der Realisierung des Vorhabens wird die Erholungsfunktion für die Anwohner im östlichen Teil des Plangebiets eingeschränkt. Im Umfeld der neuen Bebauung verbleiben Gartenflächen bzw. werden diese neu angelegt. Es ist zu erwarten, dass diese Gartenflächen in eine intensive Nutzung übergehen. In Anbetracht der rechtskräftigen Planung und des Planungsziels entspricht die zu erwartende Situation den Erholungsansprüchen des Wohngebiets.

5.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage im Siedlungskern der Stadt Paderborn sowie der Nutzung zu vorwiegend Wohn- sowie vereinzelt Dienstleistungszwecken einen störungsintensiven Lebensraum ohne natürliche Habitate dar. Störungen sind durch die Wohn- und Gartennutzung innerhalb des Plangebiets sowie Lärmemissionen durch den Straßenverkehr und umgebende infrastrukturelle Nutzungen vorhanden. Vor allem verbreitete Vogelarten nutzen die Gartenflächen als Lebensraum. Das Plangebiet verfügt jedoch auch über zahlreiche Gehölze und extensiv gepflegte Strauchbereiche, die gut geeignete Brutplätze sowohl für häufige Arten des Siedlungsbereichs als auch ggf. für planungsrelevante Arten, welche sich auf den Lebensraum Stadt spezialisiert haben, bieten. Der Gebäudebestand stellt in Teilen (alte Bausubstanz des Abbruchgebäudes) Lebensraumpotenziale für gebäudebewohnende Tierarten zu Verfügung. Eine Eignung für Tiere mit hohen Habitatansprüchen ist aufgrund des größtenteils jungen Alters der Gehölze sowie der isolierten und störungsintensiven innerstädtischen Lage des Plangebiets jedoch nicht gegeben.

Zur umfassenden Betrachtung der Belange des Schutzguts in Anbetracht des Vorhabens werden die Ergebnisse des parallel erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2023) aufgeführt.

Planungsrelevante Arten

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags fand mittels Datenrecherche eine Prüfung des im Plangebiet vorhandenen Artinventars statt, bei der fünf Säugetier- und 25 Vogelarten

sowie eine Reptilien- und eine Amphibienart als potenzielle planungsrelevante Konfliktarten herausgestellt wurden. Die ermittelten Arten wurden hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt, sodass folgende Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt wurden:

- Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Girlitz, häufige und verbreitete Vogelarten

Die etwaige Betroffenheit wurde anschließend tiefergehend beurteilt. Zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG wurden die folgenden notwendigen Maßnahmen benannt.

Zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtliche Auflagen zwingend zu berücksichtigen:

- Anbringung von pauschalen Ersatzquartieren – Artengruppe Fledermäuse:
Zum Erhalt des Quartierpools werden als vorgezogene Ersatzmaßnahme pauschal zwei Ersatzquartiere für die Anbringung innerhalb des Wohnblocks veranschlagt. Sofern dem Vorhabenträger keine anderen geeigneteren Orte für die Montage der Ersatzquartiere innerhalb des Wohnblocks zur Verfügung stehen, ist die Anbringung an den Wohnhäusern Nr. 1 / 3 und 5 / 7 Wigbertstraße vorzusehen.

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehende und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen umfassen die Maßnahmen:

- Abbruch- und Fällzeitenbeschränkung, abbruchbegleitende Besatzkontrolle – Artengruppe Fledermäuse:

Tab. 2 Zusammenfassende Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen (und Maßnahmen bei Besatz) für die Artengruppe Fledermäuse

Zeitraum	phänologische Zeit	Maßnahme
Mitte November - Ende Februar (empfohlene/-r Abbruch / Rodung)	Überwinterungsphase	Gebäude: nur Winterquartiere möglich à Kontrolle notwendig, bei Besatz Verschiebung des Abbruchs in einen anderen Zeitraum Gehölze: Fällung nur in diesem Zeitraum zulässig
Anfang März - Ende April (nur alternative/-r Abbruch / Rodung)	Frühjährliche Schwärmphase	Aktivitätsphase Kontrolle pot. Quartierstrukturen, Verschluss nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
Anfang Mai - Ende August (nur alternative/-r Abbruch / Rodung)	Wochenstubenzeit	
Anfang September - Mitte November (nur alternative/-r Abbruch / Rodung)	Herbstliche Schwärmphase	

Notwendige Kontrollen sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung bzw. durch einen fachkundigen Gutachter durchzuführen.

Nachweislich besetzte Quartiere sind durch zusätzliche Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl (je nach Einzelfall) auszugleichen.

- Abbruch- und Fällzeitenbeschränkung – Girlitz, häufige und verbreitete Vogelarten
Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG für den Girlitz sowie häufige und verbreitete Vogelarten hat die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Andernfalls sind begleitende Untersuchungen durchzuführen.

Fazit

Infolge der Realisierung des Vorhabens, der Bebauung und Entfernung des Baum- und Strauchbestands im Inneren des Wohnblocks, können Fledermäuse, der Girlitz sowie häufige und störungsresistente Vogelarten des Siedlungsraums ihren bisherigen Lebensraum bzw. einen Teil davon verlieren. Die potenzielle Anlage von Biotopstrukturen für Arten des Siedlungsraums im neuen Gemeinschaftsgarten kann demgegenüber einen geringen Ausgleich bieten. Anhand der benannten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen sowohl für die konfliktträchtigen Fledermausarten als auch für den Girlitz und die verbreiteten Vogelarten abgewendet werden. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2023, S. 43) kommt zu dem Fazit: „Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44

Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.“

5.3 Schutzgut Pflanzen

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden im Rahmen der Ortsbegehung am 15.11.2022 erfasst. Sie werden anhand der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) benannt und anschließend beschrieben.

Plangebiet

Biotoptyp „Versiegelte Fläche“ (1.1)

Gebäude des Plangebiets (Straßenansicht), die von weiteren versiegelten Flächen wie Auffahrten, Stellplätzen und Wegen begleitet werden.



Biotoptyp „Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen“ (4.4)

Zusammenhängende Gartenflächen der Mehrfamilien- bzw. Mietshäuser, bestehend aus Freiflächen (vorwiegend aus kräuterreichem, extensiv gepflegtem Rasen), Beeten sowie Gehölzbereichen aus diversen Bäumen und Sträuchern.



Umgebung des Plangebiets

Biotoptyp „Versiegelte Fläche“ (1.1)

Innerstädtisches Verkehrsnetz in direkter Umgebung des Plangebiets. Östlich und südlich begrenzen vergleichsweise weniger befahrene Siedlungsstraßen das Plangebiet.



Biotoptyp „Siedlungsbrache“ (5.1)

Innerstädtische Brachfläche (junger Aufwuchs) westlich des Plangebiets.



Biotoptypen „Intensivrasen“ (4.5) und „Park, strukturreich mit altem Baumbestand“ (4.8)

Kleiner Park bzw. innerstädtische Grünfläche mit älterem Baumbestand im Westen.



Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn sollen die Gartenflächen im Inneren des Wohnblocks beansprucht sowie ein Gebäudekomplex (Querweg 28, 30) durch einen Neubau ersetzt werden. Die vorhandenen Biotoptstrukturen werden im Plangebietsinneren stark zurückgedrängt und durch versiegelte Flächen ersetzt. Für die übrigen Gartenflächen ist größtenteils eine intensivere Nutzung und

gärtnerische Pflege sowie stärkere Parzellierung der Flächen zu erwarten. In kleinen Teilen soll gemäß Begründung (DHP 2023) und Vorhaben- und Erschließungsplan (STADT PADERBORN 2023) eine standortgerechte Bepflanzung inkl. Biotopstrukturen (Bäume, Sträucher, Totholzstapel, Insektenhotels, vgl. Schutzgut Tiere) entstehen. Auf den Flachdächern ist eine Dachbegrünung vorgesehen, die aufgrund der festgesetzten gräser- und krautreichen Ansaat seltenere Pflanzengemeinschaften beherbergen kann. Insgesamt ist durch das Vorhaben eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Schutzguts zu erwarten.

Durch eine im Plangebiet durchgeführte Gehölzuntersuchung nach Baumschutzsatzung der Stadt Paderborn (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2022) wurden vier Bäume im Plangebiet als „Geschützte Bäume“ nach § 3 der Baumschutzsatzung identifiziert, sodass diese im Rahmen der Planungsrealisierung bzw. des Bauvorhabens zu erhalten sind, sofern keine Befreiung vom Baumschutz erteilt wird. Von dem unmittelbaren Vorhaben, wie durch den Vorhaben- und Erschließungsplan beschrieben, sind die drei westlich gelegenen geschützten Bäume nicht betroffen. Der geschützte Baum an der östlichen Plangebietsgrenze wird jedoch von den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans überplant. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthält diesbezüglich die folgenden Ausführungen: *„Am östlichen Rand des Plangebiets steht direkt auf der Grenze zum nicht im Plangebiet enthaltenen Nachbargrundstück ein Wildtrieb – Schwarzer Holunder (Kartierungs-Nr. 4)[...]. Der Wildtrieb[...] wird als zu erhaltender Baum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB im Plangebiet festgesetzt. Der Wildtrieb wächst zum Teil unter den Randsteinen des nebenliegenden Grundstückes heraus. Die Baugrube der Tiefgarage wird in dem Bereich bis an Grundstücksgrenze reichen. Gemäß § 7 der Baumschutzsatzung kann eine Ausnahme oder Befreiung vom Baumschutz erteilt werden. Danach hat der/die Eigentümer*in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen Baum auf diesem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ob dieses für den Wildtrieb zutrifft, ist im Baugenehmigungsverfahren auch unter Berücksichtigung der hier durch den Wildtrieb erfolgten Beschädigung der Grundstücksbegrenzung im Einzelfall zu klären.“* (DHP 2023, S. 10 - 11)

5.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist vor allem durch die extensive Gartennutzung und -pflege eine für den Stadtbereich vergleichsweise hohe biologische Vielfalt auf, da sich in den Gartenflächen verschiedene Habitatstrukturen abwechseln (Freifläche, dichte Gebüsch, lockere Sträucher, einzelne Bäume / Fichten). In Kombination mit den Gartenflächen ergänzt die alte Bausubstanz des Abbruchgebäudes (sowie tlw. weiterer Gebäude am Querweg) potenziell als Habitate geeignete Gebäudestrukturen, die ebenfalls zur biologischen Vielfalt beitragen. In Anbetracht der isolierten

Lage des Plangebiets innerhalb der dichten Infrastruktur, ist der Wert der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Habitategnung jedoch nur als mäßig zu betrachten.

Infolge der Planungsumsetzung ist eine Verringerung der biologischen Vielfalt aufgrund des zu erwartenden Rückgangs extensiv gepflegter, „wilder“ Gartenbereiche abzusehen. Durch den Neubau von Gebäuden mit Dachbegrünung und die potenzielle Anlage von Biotopstrukturen für Kleintiere ist infolge der gewonnenen Vielfalt an Biotopen auch ein geringer positiver Effekt auf die biologische Vielfalt möglich. Insgesamt ist die Entwicklung einer für Innenstadt- und dichte Siedlungsbereiche typischen geringen bis mäßigen biologischen Vielfalt zu erwarten, welche sich nicht erheblich negativ auswirken wird. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Fauna wurden in Kap. 5.2 behandelt.

5.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Im Plangebiet herrscht eine Braunerde aus Lehm / Schluff ohne Staunässe vor. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel. Der Boden wird mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ bewertet (GD NRW 2014). Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsraum. Die Fläche ist bereits zu 35 - 40 % durch (Wohn-)Gebäude und Begleitflächen versiegelt. Übrige Flächen umfassen die zugehörigen Gärten.

Der anstehende, bereits anthropogen beeinflusste Boden wird infolge der Planungsrealisierung in seiner Struktur verändert. Im Zuge neuer Versiegelungen (neue Wohngebäude und Begleitflächen) werden die Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Ausgleichsmedium, Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere) eingeschränkt bzw. vollständig unterbunden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebiets findet durch das Vorhaben jedoch eine Innenverdichtung in einem bereits zu Wohnzwecken genutzten Gebiet statt, was einem sparenden Umgang mit Fläche und Boden entspricht sowie dem gestiegenen Wohnraumbedarf dient.

5.6 Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Auf eine weitere Betrachtung dieses Teilschutzguts wird daher verzichtet.

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Paderborner Hochfläche / Nord“ (278_28). Der Karst- und Kluft-Grundwasserleiter ist nur mäßig ergiebig. Die

wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als „hoch“ angegeben, da der Grundwasserkörper eine „bedeutsame Gewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung“ darstellt und über eine „Vielzahl von Brauchwasserentnahmen im südlichen Stadtgebiet Paderborn“ verfügt (MUNV NRW 2022a).

Im Plangebiet wird auf eine wasserdurchlässige Stellplatzversiegelung gesetzt. Insgesamt soll eine dezentrale Regenwasserversickerung ermöglicht werden, sodass die Grundwasserneubildung weiterhin ermöglicht und keine Einleitung in die Kanalisation erforderlich wird. Eine Baugrunderkundung von Kleegräfe Geotechnik GmbH (Lippstadt) im Januar 2017 kam jedoch bezüglich der Versickerungsfähigkeit der Vorhabensfläche zu dem Ergebnis: „Das Staunässepotenzial auf den bindigen Verwitterungsböden ist als hoch zu beurteilen. Ausgeprägte Geringdurchlässigkeit der Verwitterungsbildungen, welche kein Niederschlagswasser versickern lassen.“ (DHP 2023, S. 14)

DHP (2023) nimmt dazu wie folgt Stellung: „Dennoch erscheint hier aufgrund der Kleinflächigkeit die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers von Grundstückszuwegungen sowie von der Oberfläche von ausschließlich durch PKW genutzten Stellplätzen praktikabel. Laut dem Runderlass ‚Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren‘ (Trennerlass) des MUNLV vom 26.05.2004 ist das Niederschlagswasser in dem Gebiet als unverschmutzt / unbelastet anzusehen. Das gilt für die Tief-Garagenzufahrt, die Wohnwege, die Dachflächen und die Hofflächen, wobei dieses bei der Vorhabenplanung auch für die Stellplatzanlage mit den 3 Einstellplätzen anzunehmen ist.“ (DHP 2023, S. 22) Die Stadt Paderborn beabsichtigt außerdem mit den Festsetzungen zur Dachbegrünung und Hinweisen zur Fassadenbegrünung, der Stellplatzbegrünung sowie der naturnahen Gestaltung unbebauter Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine Drosselung des Niederschlagswasserabflusses (DHP 2023, STADT PADERBORN 2023). Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

5.7 Schutzgut Klima und Luft

Für das Plangebiet wird nach LANUV (2022b) eine Jahresmitteltemperatur von 9,8 °C und eine jährliche Niederschlagssumme von 790 mm angegeben. Die Klimakarte des LANUV (2022b) weist für das Plangebiet eine starke thermische Belastung am Tag (PET > 35 bis 41 °C) auf. Der Großteil der Kernstadt Paderborns weist, mit Ausnahme einzelner größerer Grünflächen (Parks) und Grünzüge, eine starke Belastung auf. Für die Nacht ist eine mäßige nächtliche Überwärmung verzeichnet. Das Plangebiet wird dem „Stadtrandklima“ zugeordnet. Unmittelbar südlich des Plangebiets endet der Kaltlufteinwirkungsbereich durch Kaltluftvolumenströme aus den südlich der Kernstadt gelegenen Freiflächen. In den entsprechenden Bereichen herrscht ein „Vorstadtklima“ vor.

Infolge der Planungsrealisierung wird sich die flächenspezifische Einteilung der Klimatope nicht verändern. Regional- und Lokalklima der Umgebung bleiben von der Planung unberührt, da keine erheblichen Eingriffe in bedeutsame Räume (z. B. ausgedehnte Freiflächen oder Kaltluftbahnen mit Bedeutung für die Frischluftversorgung) entstehen. Es sind negative mikroklimatische Veränderungen aufgrund der Zunahme versiegelter Fläche und Abnahme von Grünflächen sowie der Entfernung von Gehölzen (mit lokaler Kühlungsfunktion) zu erwarten, das Maß der zu versiegelnden Fläche wird jedoch mit der Festsetzung der GRZ von 0,4 entsprechend begrenzt. Eine baubedingte Beeinträchtigung von Frischluftschneisen ist in Anbetracht der bereits bestehenden Bebauung auszuschließen. Die Festsetzungen der Stadt Paderborn zur Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung sowie naturnahen Gestaltung unbebauter Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB der Stadt Paderborn wirken mindernd, sodass sich voraussichtlich lediglich eine geringe Veränderung des Mikro- bzw. Lokalklimas der unmittelbaren Umgebung einstellt.

Zur Nutzung Erneuerbarer Energien bestehen die folgenden planerischen Vorgaben:

„Innerhalb des Plangebietes ist bei Neuerrichtung von Gebäuden die Verwendung fossiler Brennstoffe (z. B. Kohle, Briketts, Holz, feste und/oder flüssige Brennstoffe) für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig. [...] Innerhalb des Plangebietes sind bei Neuerrichtung von Gebäuden auf mindestens 25 % der geeigneten Dachfläche [Anlagen] für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaiknutzung) zu installieren. [...] Dachflächen, die zur Aufnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie geeignet sind, sollen von technischen Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- und Aufzugsanlagen freigehalten werden, um ausreichend Raum für die Belegung mit Solarmodulen zu erlauben und eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden.“ Eine dementsprechende Energieversorgung wirkt sich positiv auf das (Lokal-)Klima aus.

Das Plangebiet zählt des Weiteren nicht zu den Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Insgesamt sind nach Planungsrealisierung geringfügige klimatische Beeinträchtigungen der Umgebung und das Fortbestehen eines für Wohnnutzungen geeigneten Stadtrandklimas innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

5.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist innerhalb des Siedlungsbereichs der Kernstadt Paderborns gelegen und somit dem Ortsbild außerhalb der freien Landschaft zuzuordnen. Eine Betroffenheit des Schutzguts ist demnach auszuschließen.

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Karte „Denkmäler in NRW“ (TETRAEDER.COM GMBH 2022) weist für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Denkmäler aus. Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Das Plangebiet gehört zu städtischen Siedlungsbereichen und ist nicht den umliegenden Kulturlandschaften „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ und „Paderborn – Delbrücker Land“ (LVR 2022) zuzuordnen. Auf eine weitere Betrachtung des Schutzguts wird an dieser Stelle verzichtet.

5.10 Wechselwirkungen

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen miteinbezogen. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht das enge Miteinander bzw. die Wirkungspfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter

Schutzgut Effekt auf Impuls von	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Boden	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	*	*	*	*	*	*	*	*
Tiere	*	-	*	*	*	*	*	*	*
Pflanzen	*	*	-	*	*	*	*	*	*
biologische Vielfalt	*	*	*	-	*	*	*	*	*
Fläche & Boden	*	*	*	*	-	*	*	*	*
Wasser	*	*	*	*	*	-	*	*	*
Klima & Luft	*	*	*	*	*	*	-	*	*
Landschaft	*	*	*	*	*	*	*	-	*
Kultur- & Sachgüter	*	*	*	*	*	*	*	*	-

- = kein, * = schwaches, * = mäßiges, * = starkes Wirkungsgefüge

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, wirkt sich die Versiegelung und der damit verbundene Eingriff in das Schutzgut Pflanzen auf die Schutzgüter Tiere, Wasser sowie Klima aus. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche und Boden ist durch das Vorhaben zwar vorhanden, unter den berücksichtigten Gegebenheiten und nach Abwägung jedoch zu vernachlässigen. Das Schutzgut Mensch wird durch das Vorhaben (Wohnbebauung) innerhalb eines bestehenden Wohngebiets nicht wesentlich beeinträchtigt.

5.11 Auswirkungen auf die Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

5.12 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Erforderliche Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sind in den verwiesenen Gutachten bzw. Stellungnahmen (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2022, 2023) aufgeführt. Darüber hinaus ergibt sich keine Notwendigkeit von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

6.0 Zusammenfassung

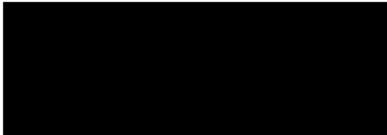
Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ als planungsrechtliche Grundlage eines Bauvorhabens des Spar- und Bauvereins Paderborn eG. Es ist die Errichtung von Wohngebäuden im inneren Gartenbereich eines Wohnblocks sowie im Bereich eines Bestandsgebäudes mit alter Bausubstanz geplant. Das Plangebiet umfasst mit einer Größe von ca. 7.100 m² die Flurstücke 8 - 10, 22 - 25, 443 und 678 der Flur 51 innerhalb der Gemarkung Paderborn.

Geplant sind sechs Baufelder als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4 und einer zulässigen Bauweise als „Einzel- oder Doppelhäuser“. Zwei Baufelder umfassen zu erhaltende Bestandsgebäude, ein Baufeld ein zurückzubauendes Bestandsgebäude. Die übrigen Baufelder liegen im unbebauten Innenbereich des Plangebiets. Darüber hinaus werden im nordöstlichen Plangebiet sowohl „Flächen für oberirdische Stellplätze“ als auch „Flächen für Tiefgaragen“ festgesetzt, deren Zuwegung vom nördlich gelegenen Querweg erfolgt. Freiräume für die Gartennutzung bleiben in Teilen außerhalb der überbaubaren Bereiche erhalten.

Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gilt für Bebauungspläne der Innenentwicklung ein beschleunigtes Verfahren. Unter Berücksichtigung von § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Zur Identifikation möglicher Konflikte mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j BauGB wurde eine schutzgutbezogene Konfliktanalyse durchgeführt. Die Betrachtung umfasste die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern.

Von dem Vorhaben gehen überwiegend keine oder geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter aus. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2022, 2023) können relevante Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 a ausgeschlossen werden.

Bielefeld, im Dezember 2023


Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BAUNVO (2017): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, Hrsg. (2007): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter. Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2007, Blatt 10. https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blat_06.pdf

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, Hrsg. (2020): Regionalplan OWL – für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe – Entwurf 2020. Blatt 30. https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat30.pdf

DHP – DREES & HUESMANN PLANER BIELEFELD, Hrsg. (2023): Begründung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“. Erstellt in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt Paderborn, November 2023.

GD NRW – GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESBETRIEB, Hrsg. (2014): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. URL: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (Zugriff am 07.12.2022)

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Hrsg. (2022): Vorhaben in der südlichen Kernstadt Paderborns – Dokumentation zur Gehölzuntersuchung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Paderborn. Stand: 30.11.2022, Bielefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Hrsg. (2023): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 304 „Querweg“ der Stadt Paderborn – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Stand: 14.12.2023, Bielefeld.

KREIS PADERBORN, Hrsg. (1999): Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe – Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen in der Fassung der 2. Änderung. Satzungsbeschluss vom 27.09.1999, Satzungsbeschluss der 2. Änderung vom 09.03.2015. Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Festsetzungs- und Entwicklungskarten verfügbar unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/natur-landschaftsschutz/landschaftplanung/LP03_Paderborn_Bad_Lippspringe.php (Zugriff am 06.12.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022a): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 06.12.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2022b): Klimaatlas NRW. https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_TAG (Zugriff am 07.12.2022)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, Hrsg. (2022): KuLaDig – Kultur. Landschaft. Digital. – Objektansicht (Objektabfragen). <https://www.kuladig.de/Objektansicht/SWB-217574> (Zugriff am 07.12.2022)

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW, Hrsg. (2022a): ELWAS-WEB – elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (Zugriff am 07.12.2022)

MUNV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR NRW, Hrsg. (2022b): Umgebungslärm in NRW. <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (Zugriff am 06.12.2022)

STADT PADERBORN – STADTVERMESSUNGSAMT, Hrsg. (2022): Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn. Stand: Juli 2022, Planzeichenverordnung nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und des Planinhalts vom 18. Dez. 1990, veröffentlicht am 22. Jan. 1991 BGBl I Nr. 3. file:///C:/Users/jrempe-home/Downloads/365586_fnp_20000_juli_2022.pdf

STADT PADERBORN, Hrsg. (1982): Stadt Paderborn – Bebauungsplan Nr. 1 – II. Änderung – für das Gebiet „Kernstadt“ zur Festsetzung von Art und Maß baulicher Nutzung. Satzungsbeschluss vom 18.03.1982. file:///C:/Users/jrempe-home/Downloads/132769_1_ii.pdf

STADT PADERBORN, Hrsg. (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 304 „Querweg“ – für einen Bereich zwischen Querweg, Wigbertstraße, Bergstraße und Widukindstraße. Bebauungsplanentwurf vom 18.12.2023, Technisches Dezernat Stadtplanungsamt.

TETRAEDER.COM GMBH, Hrsg. (2022): Denkmäler in NRW – Karte. <https://denkmal.nrw/> (Zugriff am 07.12.2022)

UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.